

23. Rechtliche Natur der Zwangsverwaltung in den Fällen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 der preussischen Verordnung vom 26. Dezember 1808. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808.
Preuß. AN. I, 21 §§ 477, 599; I, 14 §§ 105, 109.

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. März 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bef.) w. offene Handelsgesellschaft C. A. F. (Nl.). Rep. III. 426/12.

I. Landgericht Altenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Pächter der dem Beklagten gehörigen Domäne, zu der eine Brennerei gehörte, schloß im Juli 1909 mit der Klägerin und dem königlichen Hauptzollamte zu D. folgenden Vertrag:

„Der Brennereipächter B. K. zu B. verpflichtet sich unter Verzicht auf den Widerruf, den gesamten in dem Betriebsjahre 1909/10 von ihm herzustellenden Branntwein zu dem Steuerfasse von 0,70 *M* für das Liter Alkohol abfertigen und auf sein Kontingent von 78540 Liter reinen Alkohol anrechnen zu lassen.

Die nach den Abfertigungen dieses Branntweins zu erteilenden Kontingentsscheine sollen der Firma C. A. F. zu Br. ausgehändigt werden. Letzterer soll das vorstehend für ihn bedungene Recht sofort und unmittelbar zustehen.

Das königliche Hauptzollamt zu D. verpflichtet sich namens des königlichen Steuerfiskus, die Kontingentscheine gemäß dem Obigen an die Firma C. A. F.-Br. auszuhändigen.

Die Firma C. A. F. zu Br. nimmt die vorstehenden Erklärungen an.“

Unterschrieben war der Vertrag unter dem 9. Juli 1909 von K., unter dem 10. von der Klägerin und unter dem 12. von dem Hauptzollamte in D.

Am 16. November 1909 wurde die Domäne B. auf Grund des § 42 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 unter fiskalische Zwangsverwaltung gestellt. Der Verwalter setzte die Erzeugung sog. 70er Branntweins fort, behauptete aber in der Folge, daß die Kontingentscheine von der Einleitung der Zwangsverwaltung an nicht mehr der Klägerin, sondern dem Domänenfiskus zuständen. Wegen dieses Streites hinterlegte der Steuerfiskus zunächst die weiteren Kontingentscheine. Da keine Einigung zu erzielen war, andererseits aber die Gefahr bestand, daß die Scheine durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren, hinterlegte die Klägerin an ihrer Stelle Staatsschuldverschreibungen und erhielt dann auf beiderseitigen Antrag die Scheine ausgehändigt.

Sie behauptete, nach jenem Vertrage einen Anspruch auf die sämtlichen Kontingentscheine aus der Brennperiode 1909/10 zu haben, und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, die Einwilligung zur Herausgabe der Wertpapiere an sie zu erklären. Der Beklagte war der Ansicht, daß die Wirkung des Vertrags sich nur auf die Kon-

tingentscheine für den bis zur Einleitung der Zwangsverwaltung hergestellten Branntwein erstrecke. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Seine Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

(Es wird der Annahme des Berufungsgerichts entgegengetreten, daß es sich bei dem Vertrage vom 9./10. und 12. Juli 1909 um einen Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne des § 328 BGB. handele, und zunächst dargelegt, daß dieser Vertrag überhaupt nicht dem Gebiete des bürgerlichen, sondern dem des öffentlichen Rechtes angehöre. Sodann wird ausgeführt, daß auf solche öffentlichrechtlichen Verträge beim Mangel besonderer Vorschriften des öffentlichen Rechtes, durch die das dadurch begründete Rechtsverhältnis geregelt würde, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes entsprechend anzuwenden seien, daß aber, soweit hiernach auch der vorliegende Vertrag nach diesem Rechte zu beurteilen sei, seine Auffassung als die eines Vertrags zugunsten eines Dritten rechtlich beanstandet werden müsse, weil der sog. Dritte an dem Vertragsschlusse selbst teilgenommen habe. Darauf wird fortgefahren:)

„Gleichwohl ist in der Beurteilung der Wirkung des Vertrags vom 9., 10. und 12. Juli 1909 dem Berufungsgericht im Ergebnisse beizutreten. Der Beklagte ist der Ansicht, daß „solche schuldrechtlichen Verträge mit der Einleitung der Zwangsverwaltung ihre Kraft verlören“, und daß deshalb der Erlös für den während ihrer Dauer gebrannten Branntwein und die Kontingentscheine von da ab ihm gebührten. § 42 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, auf den sich der Beklagte hierbei stützt, lautet im Zusammenhange mit dem vorhergehenden § 41 folgendermaßen:

§ 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§ 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der sein Recht dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtsens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. . . .

§ 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Störung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so

autorisieren wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügungen erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1. alle Landes-, sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt, zur Leistungszeit heizutreiben, ...
2. ...
3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtfame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelber rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften.
4. ... 5. ...

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechtes des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches notwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. ... Auch muß es bei demselben (den „executivischen Maßregeln der Regierung“) so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

Vgl. Hobe, Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen, Bd. 9 S. 483 und 484.

§ 42 will hiernach die Fälle bestimmen, in denen trotz des grundsätzlich zugelassenen ordentlichen Rechtswegs die Regierungen befugt sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache vorläufig oder, sofern kein Widerspruch erhoben wird, endgültig gewisse Vollstreckungsmaßregeln zur Wahrung der Vermögensrechte des Fiskus anzuordnen, und er will das dabei stattfindende Verfahren regeln. Es handelt sich also um die Ordnung der sog. administrativen Zwangsvollstreckung, wie sie später für die meisten Fälle durch die Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten usw. in den östlichen Provinzen und weiterhin durch die Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, für den ganzen Umfang des Staates erfolgt ist. Gerade der hier in Frage kommende Fall ist freilich durch diese neueren Verordnungen überhaupt nicht betroffen worden, und insoweit besteht daher die Bestimmung des § 42 Nr. 3 noch jetzt zu Recht.

An dem materiellen Rechte hat die Verordnung anscheinend nichts ändern wollen. Trotzdem ist dies in Wirklichkeit geschehen. Nach § 477 *RR.* I, 21 kann nämlich der Pächter, sobald er

„seinen Obliegenheiten in wirtschaftlicher Verwaltung des Guts dergestalt zuwiderhandelt, daß daraus nach dem durch das Gutachten vereideter Sachverständigen zu bestimmenden richterlichen Ermessen ein erheblicher Schaden für die Substanz des Guts zu besorgen ist, . . . außer der Schadensvergütung, auch der Pacht selbst durch richterliche Hilfe entsetzt werden.“

Und der § 599 ergänzt dies durch die Bestimmung:

„Muß die Entsetzung eines Pächters in dem Laufe eines Wirtschaftsjahres erfolgen: so ist er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden; das Gut aber wird, bis zu dessen Ablaufe, für seine Rechnung verwaltet.“

Dies ist somit die bürgerlichrechtliche Vorschrift, die der Bestimmung des § 42 *Nr.* 3 für den zweiten von ihr vorgesehenen Fall: wenn „die Pächter schlecht wirtschaften“, zugrunde liegt (vgl. Förster-Eccius, 6. Aufl., Bd. 2 § 136 S. 221 und *DRibEntsch.* vom 22. April 1861 in *Strieth. Arch.* Bd. 42 S. 47). Dagegen fehlt es für den ersten Fall: „wenn die Pachtgelder rückständig bleiben“, an einer die Zwangsverwaltung rechtfertigenden Vorschrift des bürgerlichen Rechtes. Nach § 298 a. a. O. berechtigt „der Rückstand zweier Termine . . . den Verpächter oder Vermieter“ nur, „dem anderen Teil den Kontrakt, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit, aufzukündigen“ (vgl. Förster-Eccius, a. a. O. S. 200 und Anm. 164).

Ein Recht zur Entsetzung des Pächters und die damit verbundene Einrichtung einer Zwangsverwaltung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres läuft (vgl. *DRibEntsch.* Bd. 34 S. 170), kannte demnach das bürgerliche Recht zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nicht. Die *Nr.* 3 des § 42 hat daher insoweit ein Sonderrecht in bezug auf die Verpachtung der unter der Verwaltung der Regierungen stehenden Grundstücke geschaffen. Weil es sich aber dabei um Güter handelt, die zum Staatsvermögen gehören, und das besondere Recht gerade aus den Bedürfnissen einer ordnungsmäßigen Finanzverwaltung erwachsen ist, gehört es dem öffentlichen Rechte an, ist also

von den Wandlungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere von der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt geblieben. Jedenfalls aber kann nach dem engen Zusammenhange, der zwischen den beiden von der Vorschrift des § 42 Nr. 3 betroffenen Fällen besteht, darüber kein Zweifel herrschen, daß nach der Absicht der Verordnung die Sequestration, die beim Vorliegen des einen oder andern von ihnen statthaft sein soll, rechtlich den gleichen Charakter tragen soll. Da nun für den Fall der schlechten Wirtschaft des Pächters, wie vorher dargelegt, die Zwangsverwaltung nach § 599 a. a. D. für Rechnung des Pächters zu erfolgen hat, muß das gleiche auch in dem Falle geschehen, daß die Verwaltung eingeleitet wird, weil „die Pachtgelder rückständig bleiben“. Es bedarf deshalb keiner Feststellung, ob die Zwangsverwaltung im vorliegenden Falle von der Regierung aus dem einen oder dem andern Grunde angeordnet worden ist.

Von dieser Rechtsanschauung aus kann es aber keinem Bedenken unterliegen, daß der Beklagte, dessen Rechte durch die Zwangsverwaltung gewahrt werden sollen, in der Person des von der Regierung eingesetzten Zwangsverwalters an die Verträge gebunden ist, die der Pächter K. vor Einsetzung der Verwaltung rechtsgültig gerade in seiner Eigenschaft als Pächter der Domäne B. geschlossen hat. Denn da die Verwaltung eben für Rechnung des Pächters, wenn auch zu dem Zwecke erfolgt, damit die Überschüsse unmittelbar zur Befriedigung des Fiskus als Verpächters wegen seiner Forderungen verwandt werden können, so muß sie auch die Rechtsgeschäfte anerkennen, die der Pächter selbst gegen sich gelten lassen mußte. Nur für die Zukunft ist die Zwangsverwaltung gegen den Abschluß solcher Verträge gesichert, und zwar dadurch, daß von ihrer Einsetzung ab dem Pächter die rechtliche Befugnis mangelt, seinerseits Verwaltungshandlungen in bezug auf die Pachtung vorzunehmen. Da nun der Zwangsverwalter nach der Feststellung des Berufungsgerichts Branntwein zu dem Steuersatze von 70 $\%$ nach wie vor hat abfertigen und auf das Kontingent der Domäne B. anrechnen lassen, so sind die tatsächlichen Voraussetzungen für das Forderungsrecht der Klägerin nach dem Vertrage vom 9., 10. und 12. Juli 1909 gegeben.

Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob die in § 42 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zugelassene „Sequestration“ auch unter den allgemeinen Begriff der

„Verwaltung fremder Güter“ gemäß § 109 A. O. R. I, 14 fällt, wonach „der Verwalter fremder Güter . . ., soweit es dabei auf deren Erhaltung und Verwahrung ankommt“, nach den Grundsätzen des Abschnitts vom Verwahrungsvertrage, „soweit aber von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen ist“, wie dies die beiden Instanzgerichte unter Hinweis auf den § 105 daselbst als möglich angenommen haben: „Die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts“ — nämlich eben des mit § 109 beginnenden „Von Verwaltung fremder Güter“ handelnden Abschnitts — „zu beurteilen“. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 aber kommen aus den dargelegten Gründen keinesfalls zur Anwendung.“

(Es werden dann die von der Revision selbst erhobenen Angriffe zurückgewiesen und es wird dabei ausgeführt:) „Richtig ist auch die fernere Bemerkung der Revision, die Steuer habe hier der Domänenfiskus bezahlt, und nicht R.; sie ist es aber doch nur mit der Maßgabe, daß die Zahlung aus der eingeleiteten Verwaltung der Domäne B. geleistet wurde, also aus einer fremden Masse, die aus der für Rechnung R.'s geführten Verwaltung entstand.“ . . .